

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl
aus einem anderen EU-Mitgliedstaat In Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Europäischer Zahlungsbefehl
Europäische Mahnverfahrensverordnung vom 12.12.2006
EU-Verordnung Nr. 1896/2006 (EuMVVO)

Muss ich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland durchführen, um aus dem ausl. Europäischen Zahlungsbefehl die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können?

Nein.

Nach der Europäischen Mahnverfahrensverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl lediglich der Erklärung über die Vollstreckbarkeit durch das ausl. Gericht (Formblatt G EuMVVO).

Die Erklärung über die Vollstreckbarkeit mittels Formblatt G EuMVVO ist nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarerklärung im Exequaturverfahren.

Diese ist für den Europäischen Zahlungsbefehl abgeschafft worden.

Kann ich aus dem ausländischen Europäischen Zahlungsbefehl unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Europäische Mahnverfahrensverordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in Deutschland.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl aus Polen in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Europäischer Zahlungsbefehl ist in Deutschland zu vollstrecken wie eine deutsche Entscheidung, Art. 21 I EuMVVO.

Weder der ausl. Europäische Zahlungsbefehl noch die Erklärung über die Vollstreckbarkeit (Formblatt G EuMVVO) dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 22 III EuMVVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Mahnverfahrensverordnung vom 12.12.2006 (EU-Verordnung Nr. 1896/2006 (EuMVVO)),
 - Änderungsverordnung vom 16.12.2015 (EU-Verordnung Nr. 2015/2421)
- sowie
- Zivilprozessordnung.

Wie ist der örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Mahnverfahrensverordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 1896/2006 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark statt, Erwägungsgrund 32, Art. 2 III EuMVVO.

Erwägungsgrund 26 Änderungsverordnung.

Ein Europäischer Zahlungsbefehl kann daher in Dänemark nicht erlassen werden.

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 21 II EuMVVO:

- Ausfertigung des ausländischen Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt E EuMVVO),
- Vollstreckbarerklärung des ausl. Gerichts (Formblatt G EuMVVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Europäischen Zahlungsbefehl bzw. der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des ausl. Europäischen Zahlungsbefehls bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch die Erklärung über die Vollstreckbarkeit (Formblatt G EuMVVO) ersetzt wird.

Der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 1093 ZPO.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich um EU-einheitliche Formulare handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. § 1094 ZPO, Art. 21 II b), 29 I d) EuMVVO.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts bei Vorlage eines ausl. Europäischen Zahlungsbefehls?

Weder der Europäische Zahlungsbefehl (Formblatt E EuMVVO) noch dessen Erklärung über die Vollstreckbarkeit (Formblatt G EuMVVO) dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 22 III EuMVVO.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 21 II EuMVVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine (gesonderte) Bescheinigung über die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls an die Schuldnerpartei?

Nein.

Da die Vollstreckbarerklärung bereits die Zustellung an den Antragsgegner bescheinigt (s. Seite 2 des Formblatts G EuMVVO), ist die Vorlage einer (gesonderten) Bescheinigung über die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls nicht erforderlich.

Die Vorlage der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) reicht als Zustellungsbescheinigung i. S. d. Art. 21 I EuMVVO, §§ 750 I (794 I, 795) ZPO insoweit aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G EuMVVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 18 ff. EuMVVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1093 ff. ZPO) verlangen die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Vollstreckungsklausel zu dem Europäischen Zahlungsbefehl (Formblatt E EuMVVO)?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem Europäischen Zahlungsbefehl für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 1093 ZPO verzichtet.

Die Schuldnerpartei beruft sich auf eine frühere Entscheidung oder einen früheren Zahlungsbefehl, die/der mit dem Europäischen Zahlungsbefehl nicht vereinbar ist.

Kann die Schuldnerpartei in diesen Fällen einen Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung stellen?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann aufgrund

- Titelkollision (Art. 22 I EuMVVO)

einen Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung stellen.

Hinsichtlich der Titelkollision müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl ist zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen.
- Die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl ist in einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland ergangen.
- Die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung in Deutschland.
- Die Unvereinbarkeit konnte im Europäischen Mahnverfahren nach den nationalen Verfahrensvorschriften im Ursprungsmitgliedstaat von der Schuldnerpartei nicht geltend gemacht werden.

Das Amtsgericht kann die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, §§ 1096 I S. 1, 1084 I, II ZPO.

Welches Gericht ist zuständig?

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, §§ 1096 I, 1084 ZPO bzw. 1096 II, 1086 I, 802 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung aufgrund Titelkollision (Art. 22 I EuMVVO) erfolgt durch Beschluss, §§ 1096 I S. 1, 1084 II S. 1 ZPO.

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Soweit die Schuldnerpartei die Unvereinbarkeit der Entscheidung/des Zahlungsbefehls nach den nationalen Verfahrensvorschriften beim Ursprungsgericht geltend machen konnte, ist die Antragstellung unzulässig.

Die Schuldnerpartei hat bei dem Ursprungsgericht einen Überprüfungsantrag (Art. 20 EuMVVO) gestellt.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen?

Ja.

Gem. Art. 23 EuMVVO kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen.

Das Amtsgericht kann die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, §§ 1096 I S. 2, 1084 I, III ZPO.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, §§ 1096 I S. 2, 1084 I, III ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Die Entscheidung erfolgt durch einstweilige Anordnung; die Entscheidung ist unanfechtbar, §§ 1096 I S. 2, 1084 III ZPO.

Die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls genügt nicht den Mindestvorschriften der Art. 13 – 15 EuMVVO.

Die Vollstreckbarerklärung ist bereits erfolgt.

Kann die Schuldnerpartei aufgrund der fehlerhaften Zustellung die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung im Ursprungsmitgliedstaat herbeiführen?

Ja,

Art. 26 EuMVVO,

vergl. auch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.09.2014 – Rs. C-119/13 und C-120/13.

Dies gilt jedoch nur, sofern der Zustellungsfehler sich erst nach der Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls zeigt.

Die pauschale Behauptung des Zustellungsmangels genügt nicht; für das Vorliegen des Zustellungsmangels trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch (Erfüllung, Erlass, Aufrechnung) erheben?

Ob und in welchen Fällen materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch geltend gemacht werden können, hängt gem.

Art. 22 II EuMVVO von den nationalen Verfahrensbestimmungen im Ursprungsmitgliedstaat ab (Parallelbestimmung zu §§ 1096, 1095 ZPO?), s. a. Art. 26 EuMVVO.

Die Schuldnerpartei kann die Zahlung ggfs. mit der Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage geltend machen, soweit die Zahlung nach Rechtskraft des Europäischen Zahlungsbefehls erfolgte, §§ 1096 II, 1086 ZPO.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl beschließen?

Gem. Art. 23 EuMVVO, §§ 1096 I S. 2, 1084 I, III ZPO kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls die Schuldnerpartei im Ursprungsmitgliedstaat einen Überprüfungsantrag nach Art. 20 EuMVVO gestellt hat.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - kann auch stattdessen die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder eine Sicherheitsleistung anordnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
(Klick auf Formulare „Europäischer Zahlungsbefehl“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php